

Merkblatt Ordnungskräfte

Wesentliche Rechte und Pflichten der Ordnungskräfte von öffentlichen Versammlungen und Aufzügen unter freiem Himmel

Allgemeines

Den ordnungsgemäßen Ablauf einer öffentlichen Versammlung oder eines Aufzuges bestimmt die Versammlungsleitung nach §§ 5, 6 Sächsisches Versammlungsgesetz (SächsVersG). Zur Durchführung ihrer Rechte kann sie sich einer angemessenen Zahl von Ordnungskräften bedienen.

Die persönlichen Daten der Ordnungskräfte (Familienname, Vorname und Geburtsdatum) sind der zuständigen Versammlungsbehörde oder Polizei durch die Veranstalterin oder den Veranstalter auf Anforderung mitzuteilen, wenn die zuständige Behörde prognostiziert, dass von einer öffentlichen Versammlung unter freiem Himmel eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgeht und die Eignung der Ordnungskräfte erforderlich ist, um die Verwirklichung der Gefahr zu verhindern (§ 16 Abs. 1 SächsVersG). Die Versammlungsbehörde oder die Polizei kann unter bestimmten Voraussetzungen ungeeignete oder unzuverlässige Ordnungskräfte ablehnen.

Persönliche Voraussetzungen

- Ordnungskräfte müssen grundsätzlich mindestens 16 Jahre alt sein (§ 6 Abs. 2 Satz 4 SächsVersG).
- Ordnungskräfte dürfen ihre Aufgabe nur ehrenamtlich erfüllen (§ 6 Abs. 2 Satz 1 SächsVersG).

Allgemeine Rechte und Pflichten der Ordner

- Ordnungskräfte müssen während der ganzen Dauer der Versammlung anwesend sein. Die Versammlungsleitung hat die Ordnungskräfte über ihre Aufgaben zu belehren und sie anzuhalten, gegen Störungen in angemessener Form einzuschreiten. Diese Pflicht ergibt sich aus § 6 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 SächsVersG. Die Ordnungskräfte haben keine weitergehenden Befugnisse als die Leitung.
- Ordnungskräfte müssen eine weiße Armbinde tragen, die nur die Aufschrift „Ordnerin“ oder „Ordner“ haben darf (§ 6 Abs. 2 Satz 3 SächsVersG). Ohne Armbinde oder mit vorschriftswidriger Armbinde bestehen keine Ordnungsbefugnisse, d. h. ihren Anordnungen braucht nicht Folge geleistet zu werden.
- Für Ordnungskräfte gilt das Uniformierungs- und Militanzverbot (§ 10 SächsVersG) sowie das Vermummungs- und Schutzausrüstungsverbot (§ 19 SächsVersG).
- Ordner dürfen in keinem Fall bewaffnet sein, auch wenn sie sonst zum Tragen von Waffen behördlich ermächtigt sind (z. B. durch einen Waffenschein). Alle Arten von Waffen (Schuss-, Hieb- und Stoßwaffen) sowie andere Gegenstände, die zur Verletzung von Personen geeignet und bestimmt sind, sind verboten.
- Ordnungskräfte haben keine selbstständigen Befugnisse. Sie unterstützen die Versammlungsleitung und können nur aufgrund genereller oder spezieller Anordnung der Leitung tätig werden. Weisungen müssen der Versammlung dienlich sein. Weisungen der Ordnungskräfte, die denen der Leitung widersprechen, sind unwirksam.
- Ordnungskräfte haben keine polizeilichen Befugnisse, d. h. sie haben nicht das Recht, Weisungen zwangsweise durchzusetzen, sondern müssen sich polizeilicher Hilfe bedienen. **Bei Versammlungen unter freiem Himmel hat nur die Polizei das Recht, Teilnehmende auszuschließen** (§ 18 SächsVersG).

Rechtsfolgen

Die Versammlungsleitung und die Ordnungskräfte genießen den besonderen Schutz des Versammlungsgesetzes gemäß § 24 Abs. 2 Nr. 1 SächsVersG. Wer während deren rechtmäßiger Ausübung von Ordnungsaufgaben gegen die Leitung einer Versammlung oder gegen die eingesetzten Ordnungskräfte Gewalt anwendet oder damit droht, oder diese Personen tatsächlich angreift, macht sich strafbar.

Unrechtmäßige Überschreitungen der Befugnisse aus dem SächsVersG sind ggf. für die Ordnungskräfte strafbar (z. B. als Körperverletzung, Beleidigung, Sachbeschädigung).

Die Befugnisse der Ordnungskräfte enden, wenn die Leitung die Versammlung oder den Aufzug geschlossen oder beendet (nicht jedoch bloß unterbrochen) hat, oder die Polizei die Auflösung oder Unterbrechung verfügt hat.

Auszug aus dem Sächsischen Versammlungsgesetz

■ § 6 SächsVersG - Pflichten und Befugnisse der Versammlungsleitung, Ordnungskräfte

- (1) ¹Die Versammlungsleitung sorgt für den ordnungsgemäßen Ablauf der Versammlung und wirkt im Rahmen ihrer Möglichkeiten auf deren Friedlichkeit hin. ²Sie darf die Versammlung jederzeit unterbrechen oder beenden.
- (2) ¹Die Versammlungsleitung kann sich der Hilfe von ehrenamtlichen Ordnerinnen und Ordner (Ordnungskräfte) bedienen. ²Die Versammlungsleitung teilt dem Polizeivollzugsdienst rechtzeitig vor Beginn der Versammlung die Zahl der eingesetzten Ordnungskräfte mit. ³Die Ordnungskräfte müssen bei Versammlungen unter freiem Himmel durch weiße Armbinden mit der gut sichtbaren Bezeichnung „Ordnerin“ oder „Ordner“ kenntlich gemacht sein. ⁴Sie müssen mindestens 16 Jahre alt sein; die zuständige Behörde kann hiervon Ausnahmen zulassen oder anordnen. ⁵Die für Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Versammlung geltenden Vorschriften dieses Gesetzes gelten auch für die Ordnungskräfte.
- (3) Die zuständige Behörde kann der Versammlungsleitung aufgeben, Ordnungskräfte einzusetzen oder die Anzahl der Ordnungskräfte zu erhöhen, wenn ohne den Einsatz oder die Erhöhung der Anzahl eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung zu besorgen ist.

■ § 9 SächsVersG - Waffenverbot

- (1) Es ist verboten, bei Versammlungen oder auf dem Weg zu oder von Versammlungen
1. Waffen mit sich zu führen, zu Versammlungen hinzuschaffen oder sie zur Verwendung bei Versammlungen bereitzuhalten oder zu verteilen,
 2. sonstige Gegenstände mit sich zu führen, die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen oder zur Herbeiführung erheblicher Schäden an Sachen geeignet und den Umständen nach dazu bestimmt sind, oder diese Gegenstände zu Versammlungen hinzuschaffen oder sie zur Verwendung bei Versammlungen bereitzuhalten oder zu verteilen.
- (2) Die zuständige Behörde kann zur Durchsetzung des Verbots gemäß Absatz 1 Nummer 2 Anordnungen erlassen, in denen sie gegenüber der Veranstalterin, dem Veranstalter, der Versammlungsleiterin, dem Versammlungsleiter, Versammlungsteilnehmerinnen, Versammlungsteilnehmern oder Personen, die sich auf dem Weg zu oder von Versammlungen befinden, die vom Verbot erfassten sonstigen Gegenstände bezeichnet.

■ § 10 SächsVersG - Uniformierungs- und Militanzverbot

- (1) Es ist verboten, in einer Versammlung durch das Tragen von Uniformen oder Uniformteilen oder von sonst ein einheitliches Erscheinungsbild vermittelnden Kleidungsstücken in einer Art und Weise aufzutreten, die den Eindruck der Gewaltbereitschaft vermittelt und eine einschüchternde Wirkung erzeugt.
- (2) Die zuständige Behörde kann zur Durchsetzung des Verbots Anordnungen treffen, in denen sie die vom Verbot erfassten Gegenstände und Verhaltensweisen bezeichnet.

■ § 16 SächsVersG - Befugnisse hinsichtlich der Ordnungskräfte

(1) Wenn aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte zu besorgen ist, dass von einer öffentlichen Versammlung unter freiem Himmel eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgeht und die Eignung der Ordnungskräfte erforderlich ist, um die Verwirklichung der Gefahr zu verhindern, hat die Veranstalterin oder der Veranstalter der zuständigen Behörde auf deren Aufforderung hin Namen und Geburtsdaten der vorgesehenen Ordnungskräfte mitzuteilen.

(2) ¹Im Rahmen der Gefahrenprognose trifft die zuständige Behörde auch eine Einschätzung darüber, ob die für den Einsatz als Ordnungskräfte vorgesehenen Personen die für die Wahrnehmung der ihnen obliegenden Aufgaben, die Versammlungsleiterin oder den Versammlungsleiter bei der Durchführung der Versammlung zu unterstützen und einen geordneten Ablauf der Versammlung zu ermöglichen, geeignet sind. ²Anhaltspunkte für eine Ungeeignetheit der Person liegen insbesondere vor, wenn

1. sie wegen Straftaten nach dem Versammlungsgesetz, nach § 86a, § 89a, § 89b, § 89c, §§ 114 bis 115, § 125, § 125a, § 129a, § 130, §§ 211 bis 213, § 244 oder § 244a des Strafgesetzbuches verurteilt wurde und die Verurteilung noch nicht länger als fünf Jahre zurückliegt, oder
2. sonstige tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass die Person keine ausreichende Gewähr dafür bietet, ihre Aufgaben als Ordnungskraft ordnungsgemäß auszuüben, und dadurch die öffentliche Sicherheit unmittelbar gefährdet ist.

(3) ¹Die zuständige Behörde übermittelt bei Versammlungen gemäß Absatz 1 die Namen und Geburtsdaten der vorgesehenen Ordnungskräfte an den Polizeivollzugsdienst mit dem Ersuchen um Mitteilung der dort vorliegenden Erkenntnisse, soweit dies für die Beurteilung der Eignung gemäß Absatz 2 erforderlich ist. ²Der Polizeivollzugsdienst hat diese Erkenntnisse der zuständigen Behörde zu übermitteln, soweit keine Übermittlungshindernisse vorliegen.

(4) ¹Schätzt die zuständige Behörde die als Ordnungskraft vorgesehene Person als ungeeignet ein, kann sie deren Einsatz ablehnen. ²Im Fall der Ablehnung muss die Veranstalterin oder der Veranstalter Ersatzordnungskräfte benennen.

(5) Die zuständige Behörde übermittelt dem Polizeivollzugsdienst vor einer Versammlung gemäß Absatz 1 die Namen und Geburtsdaten der zugelassenen und abgelehnten Ordnungskräfte.

(6) ¹Zum Zweck der Überprüfung, ob die eingesetzten Ordnungskräfte zugelassen worden sind, kann der Polizeivollzugsdienst vor Beginn der Versammlung gemäß Absatz 1 die Namen und Geburtsdaten der eingesetzten Ordnungskräfte erheben und mit den entsprechenden Daten der hierfür zugelassenen Personen vergleichen. ²Abgelehnte Ordnungskräfte sind vom Polizeivollzugsdienst von dieser Funktion auszuschließen.

■ § 19 Vermummungs- und Schutzausrüstungsverbot

(1) Es ist verboten, bei öffentlichen Versammlungen unter freiem Himmel oder auf dem Weg dorthin Gegenstände, die als Schutzausrüstung geeignet und den Umständen nach dazu bestimmt sind, Vollstreckungsmaßnahmen eines Trägers von Hoheitsbefugnissen abzuwehren, mit sich zu führen.

(2) Es ist auch verboten,

1. an öffentlichen Versammlungen unter freiem Himmel in einer Aufmachung teilzunehmen, die geeignet und den Umständen nach darauf gerichtet ist, die Feststellung der Identität zu verhindern oder den Weg dorthin in einer solchen Aufmachung zurückzulegen,
2. bei öffentlichen Versammlungen unter freiem Himmel oder auf dem Weg dorthin Gegenstände mit sich zu führen, die geeignet und den Umständen nach dazu bestimmt sind, die Feststellung der Identität zu verhindern.

(3) ¹Die zuständige Behörde kann zur Durchsetzung der Verbote der Absätze 1 und 2 gegenüber der Veranstalterin, dem Veranstalter, der Versammlungsleiterin, dem Versammlungsleiter, Versammlungsteilnehmerinnen und Versammlungsteilnehmern oder sonstigen Personen, die sich auf dem Weg zu der Versammlung befinden, Anordnungen treffen, in denen die vom Verbot erfassten Gegenstände bezeichnet sind. ²Hierbei berücksichtigt sie die individuellen Schutzrechte der von der Anordnung Betroffenen.

Impressum

Herausgeber:
Landeshauptstadt Dresden

Ordnungsamt
Telefon (03 51) 4 88 63 11
E-Mail ordnungsamt-sicherheit@dresden.de

Amt für Presse-, Öffentlichkeitsarbeit und Protokoll
Telefon (03 51) 4 88 23 90
E-Mail presse@dresden.de

Postfach 12 00 20
01001 Dresden
www.dresden.de
www.dresden.de/social-media

Zentraler Behördenruf 115 – Wir lieben Fragen

Gestaltung/Gesamtherstellung:
Ordnungsamt

Oktober 2024

Elektronische Dokumente mit qualifizierter elektronischer Signatur können über ein Formular eingereicht werden. Darüber hinaus gibt es die Möglichkeit, E-Mails an die Landeshauptstadt Dresden mit einem S/MIME-Zertifikat zu verschlüsseln oder mit DE-Mail sichere E-Mails zu senden. Weitere Informationen hierzu stehen unter www.dresden.de/kontakt.

Dieses Informationsmaterial ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Landeshauptstadt Dresden. Es darf nicht zur Wahlwerbung benutzt werden. Parteien können es jedoch zur Unterrichtung ihrer Mitglieder verwenden.